

**GESETZ
über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz, SAG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen.

² Es regelt die Unterstützung dieser Anlagen durch Beiträge des Kantons und der Gemeinden.

Artikel 2 Grundsatz der Finanzierung

¹ Zur Finanzierung von regionalen Sport und Freizeitanlagen leisten der Kanton und die Gemeinden Beiträge nach diesem Gesetz.

² Der Beitrag entspricht einem Anteil an den Projektgesamtkosten und richtet sich nach dem Nutzen der regionalen Anlage für den Kanton.

Artikel 3 Beitragsberechtigung

¹ Ein Beitrag nach diesem Gesetz ist möglich, wenn:

- a) sich die Anlage dem Bereich Sport, Freizeit oder Kultur zuordnen lässt;
- b) die Anlage regional bedeutend ist;
- c) sich die Anlage nicht im Eigentum des Kantons befindet; und
- d) für die Finanzierung der Anlage keine andere Rechtsgrundlage besteht.

² Ein Beitrag nach diesem Gesetz ist nur möglich für neue Investitionen sowie den baulichen Unterhalt der Anlage.

³ Beiträge nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen für Seilbahnen und Skiinfrastrukturen.

Artikel 4 Nutzen der Anlage

¹ Der Nutzen der Anlage für den Kanton wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Gästenachfrage oder Auslastung;
- b) Öffentliche Zugänglichkeit in Bezug auf:
 - 1. Anzahl Nutzergruppen,

¹ RB 1.1101

- 2. Betriebstage pro Jahr,
- 3. allgemeine Öffnungszeiten;
- c) Existenz gleicher oder ähnlicher Angebote;
- d) Auswirkung auf Wirtschaft (Arbeitsplätze, Aufträge an Dritte etc.);
- e) Beitrag zu Standortqualität und Image;
- f) besonderer Beitrag in allgemeinem öffentlichen Interesse.

² Anhand der genannten Kriterien wird der Nutzen der Anlage für den Kanton als hoch, mittel, tief oder unbedeutend eingestuft.

Artikel 5 Höhe des Beitrags

Die Höhe des Beitrags entspricht einem Anteil an den Gesamtprojektkosten. Dieser Anteil beträgt 80 Prozent bei hohem Nutzen für den Kanton, 40 Prozent bei mittlerem Nutzen und 20 Prozent bei tiefem Nutzen. Bei unbedeutendem Nutzen gibt es keinen Beitrag.

Artikel 6 Art des Beitrags

¹ Abhängig von der Höhe des Beitrags, setzt sich dieser wie folgt zusammen:

- a) Bei einem Beitrag unter 300 000 Franken erfolgen 50 Prozent à fonds perdu und der Rest als zinsfreies Darlehen, amortisierbar über maximal 5 Jahre.
- b) Bei einem Beitrag von 300 000 bis 500 000 Franken erfolgen 50 Prozent à fonds perdu und der Rest als zinsfreies Darlehen, amortisierbar über maximal 10 Jahre.
- c) Bei einem Betrag über 500 000 Franken erfolgen 50 Prozent, aber maximal 500 000 Franken, à fonds perdu und der Rest als zinsfreies Darlehen, amortisierbar über maximal 20 Jahre.

² Wird ein Projekt zusätzlich mit einem Bundesbeitrag à fonds perdu unterstützt, reduziert sich der à fonds perdu Beitrag nach diesem Gesetz um diesen Betrag.

Artikel 7 Finanzierung des Beitrags

- a) Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Den à fonds perdu Anteil des Beitrags tragen der Kanton und die Gemeinden je hälftig. Zinsfreie Darlehen trägt der Kanton alleine.

Artikel 8 b) Aufteilung zwischen den Gemeinden

Der von den Gemeinden zu entrichtende Beitragsanteil wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt.

Artikel 9 Sicherung der Finanzierung

Ein Beitrag nach diesem Gesetz ist nur möglich, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.

Artikel 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Unter dem Vorbehalt der Ausgabengenehmigung erlässt die zuständige Direktion² eine Verfügung, die den Kantonsbeitrag und den von den Gemeinden zu tragenden Anteil festlegt. Die Verfügung ist den Gesuchstellenden und den Gemeinden zu eröffnen und kann nach den Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³ mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Beiträge mit einem Kantonsanteil bis zu einer Höhe von 500 000 Franken (à fonds perdu) und 1 000 000 Franken (Darlehen), genehmigt der Regierungsrat. Höhere Beiträge fallen in den Kompetenzbereich des Landrats.

Artikel 11 Vollzug

Soweit nicht anders geregelt, vollzieht der Regierungsrat dieses Gesetz. Er kann dazu ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: ...
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ RB 2.2345